



Empfehlung Nr. 12/2018

vom 30. August 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Wiedlisbach BE

Die Post eröffnete den Gemeinderäten Wiedlisbach, Attiswil und Oberbipp am 13. März 2018, dass die Poststelle Wiedlisbach geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Wiedlisbach gelangte mit der Eingabe vom 22. März 2018, der Gemeinderat Attiswil mit der Eingabe vom 27. März 2018 und der Gemeinderat Oberbipp mit der Eingabe vom 28. März 2018 an die PostCom. Die Gemeindebehörden beantragten, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 30. August 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Nachbargemeinden Attiswil und Oberbipp betroffene Gemeinden im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG sind;
4. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit dem Gemeinderat Wiedlisbach zwischen Juli 2016 und Oktober 2017 drei Gespräche über die Zukunft der Poststelle Wiedlisbach. Mit den Gemeinderäten der mitbetroffenen Gemeinden Attiswil und Oberbipp führte sie im Mai 2017 je ein Gespräch. Nachdem keine Einigung hinsichtlich Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur zustande kam, eröffnete die Post den Gemeinden am 13. März 2018 den Entscheid, dass die Poststelle Wiedlisbach geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werde. Alle drei Gemeinden riefen gegen diesen Entscheid die PostCom an und verlangten, dass diese den Entscheid der Post überprüfe. Die Poststelle Wiedlisbach ist Abholstelle für avisierte Spezialsendungen aus den Gemeinden Attiswil und Oberbipp. Neben der Standortgemeinde sind somit beide Nachbargemeinden im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG berechtigt, gegen die geplante Schliessung der Poststelle Wiedlisbach eine Eingabe an die PostCom zu machen. Die Post erstellte zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinderäte der Gemeinden Wiedlisbach, Attiswil und Oberbipp hatten Gelegenheit sich dazu zu äussern.
2. Die Gemeinden beklagen den Abbau beim Service public. Es sei zu verhindern, dass die Region durch einen Abbau der Leistungen des Service public zur Randregion verkomme. Der Dienstleistungsabbau wirkt sich aus Sicht der Gemeinderäte insbesondere für Gewerbebetriebe, für Postfachinhaberinnen und -inhaber sowie für ältere Einwohnerinnen und Einwohner negativ aus. Die Gemeinde Wiedlisbach nehme im Gebiet nördlich der Aare eine gewisse Zentrumsfunktion ein, was verschiedene Dienstleistungen angehe. Bei der Bevölkerung der Nachbargemeinden sei Wiedlisbach insbesondere als Einkaufsort beliebt. Wiedlisbach sei aufgrund dieser Zentrumsfunktion für den Betrieb einer Poststelle geeignet. Mit der Schliessung dieser Poststelle müssten sowohl die Bevölkerung von Wiedlisbach als auch der Nachbargemeinden längere Wege auf sich nehmen, um eine Poststelle zu besuchen. Die Zahlen zu den Volumen der Poststelle seien für den Gemeinderat Wiedlisbach nicht nachvollziehbar, zumal alle Nachbargemeinden von Wiedlisbach mit Ausnahme von Wangen an der Aare über keine Poststelle mehr verfügen. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Poststelle der Gemeinde Wiedlisbach geschlossen werden müsse, diejenige von Nachbargemeinden wie Wangen an der Aare oder Niederbipp aber nicht bzw. weshalb der Betrieb einer Poststelle in Wangen an der Aare eine Poststelle in Wiedlisbach überflüssig machen solle. Der Gemeinderat Wiedlisbach legte seiner Eingabe Schreiben der Nachbargemeinden Attiswil, Oberbipp, Rumisberg, Farnern und Wolfisberg bei, aus denen hervorgeht, dass diese die Opposition der Gemeinde Wiedlisbach gegen die Schliessung der Poststelle unterstützen. Diese Unterstützungsschreiben der Nachbargemeinden datieren vom November bzw. Dezember 2017, also noch vor der

Eröffnung des Entscheids der Post. Die Gemeinden Rumisberg, Farnern und Wolfisberg verzichteten später auf eine eigene Eingabe an die PostCom.

3. Der Gemeinderat Wiedlisbach befürchtet negative Auswirkungen der Schliessung der Poststelle auf die umliegenden Gewerbebetriebe. Der Gemeinderat Oberbipp weist zudem auf die ökologischen Vorteile hin, wenn die Poststelle in der Nähe zugänglich ist und deren Besuch mit Einkäufen verbunden werden kann. Es ist einleuchtend, dass die kommunalen Exekutiven die Schliessung der Poststelle im Gesamtzusammenhang sehen. Doch kann die PostCom diese Auswirkungen auf die Einnahmen umliegender Gewerbebetriebe und die ökologischen Aspekte nicht überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung:
 - a. ob die Post die Vorgaben bezüglich Dialogführung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden eingehalten hat;
 - b. ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten bleiben. Das heisst,
 - dass die Post eine Poststelle pro Raumplanungsregion betreibt; und
 - dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.
 - c. ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.
4. Die Post begründet bei der Aufnahme des Gesprächs mit den Gemeinden die Notwendigkeit der Überprüfung der Poststelle regelmässig mit den tiefen allenfalls sogar sinkenden Volumen dieser Poststelle und dem wirtschaftlichen Defizit der Poststelle. Die Volumen einer Poststelle stehen insofern in Konnex mit deren Rentabilität und somit der "wirtschaftlichen Berechtigung" der geplanten Schliessung oder Umwandlung der Poststelle. Diese Fragen gehören nach dem geltenden Recht nicht zu den Kriterien, die bei der Schliessung einer konkreten Poststelle zu berücksichtigen sind (vgl. dazu oben Ziff. 3). Die Post ist verpflichtet, ein flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz zu betreiben. Art. 33 VPG enthält für die Entwicklung des Netzes Vorgaben, deren Einhaltung die PostCom in Verfahren nach Art. 34 VPG überprüfen kann. Diese Vorgaben beziehen sich allesamt auf die räumliche bzw. zeitliche Erreichbarkeit von Poststellen, aber nicht auf deren Wirtschaftlichkeit. Das schliesst aber nicht aus, dass die Post zwecks Kosteneinsparungen unrentable Poststellen in Postagenturen umwandelt oder sogar ganz aufhebt. Solange die Post die rechtlichen Vorgaben an das Poststellennetz (Erreichbarkeit) erfüllt, darf sie dies tun, denn diese Entscheidung liegt nach geltendem Recht im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Post. Dies gilt sogar unabhängig davon, ob die betreffenden Poststellen rentabel sind oder nicht. Aufgrund ihrer Prüfkompetenz kann die PostCom weder die Angaben der Post zu den Volumen der Poststelle Wiedlisbach noch deren Rentabilität prüfen. Allgemein hat die PostCom jedoch die Feststellung gemacht, dass auch in anderen Fällen die Schliessung von Poststellen in den Nachbarorten nicht zwingend zu einer signifikanten Erhöhung der Volumen der verbleibenden Poststelle führte. Wie die Post im Dossier angibt, dürfte dies an der Nutzung der Ersatzlösungen in den entsprechenden Gemeinden liegen. Hinzu mögen die allgemein rückläufigen Tendenzen bei den Volumen von Briefen und Paketen kommen.
5. In der Region wurden in jüngerer Vergangenheit mehrere Poststellen geschlossen. Die Gemeinden Attiswil und Oberbipp haben bei Umwandlung der Poststellen in ihren Gemeinden wahrscheinlich mit dem Fortbestehen der Poststellen in den Nachbargemeinden (Wiedlisbach und Flumenthal) gerechnet. Aus der Optik der Gemeinden präsentiert sich das schrittweise Vorgehen der Post insofern als «Salamitaktik». Es ist deshalb zu begrüessen, dass die Post im Mai 2017 ihre Pläne für die Entwicklung des Poststellennetzes im Kanton Bern offengelegt hat. Die Gemeinderäte heben hervor, dass die Gemeinde Wiedlisbach für die umliegenden Gemeinden eine gewisse Zentrumsfunktion habe. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, weshalb die Poststelle Wiedlisbach geschlossen und die Poststellen Wangen an der Aare und Oensingen weiter betrieben werden. Im Dialogverfahren mit der Gemeinde Wiedlisbach gab die Post an, dass die Volumen der Poststelle Wangen an

der Aare deutlich höher seien als die Volumen der Poststelle Wiedlisbach. Die Volumen in der Poststelle Wiedlisbach würden trotz der Veränderungen im Poststellennetz in der Umgebung stagnieren. Zudem gebe es in Wangen an der Aare einen Schalter für Geschäftskunden, die Poststelle sei sehr gut erreichbar und es gebe einen Postomaten vor Ort. Die Anzahl KMU sei deutlich höher als in Wiedlisbach. Ferner sprächen auch die Überlegungen der Post zum zukünftigen Poststellennetz und einer guten regionalen Abdeckung für den Standort Wangen an der Aare. Auch die Volumen der Poststellen Niederbipp und Oensingen sind nach den Angaben im Dossier der Post deutlich höher als die Volumen in der Poststelle Wiedlisbach. Die Post gibt im Dossier an, dass sie primär dort Partnerlösungen anstrebe, wo die aktuelle und erwartete Nachfrage nicht mehr genüge, um eine eigene Filiale mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten auszulasten und damit wirtschaftlich betreiben zu können. Die Post hat offensichtlich die Vor- und Nachteile der Standorte geprüft und gewichtet. Damit hat sie auch die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Solange die Post die rechtlichen Vorgaben für das Poststellennetz bezüglich Erreichbarkeit einhält und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt, liegt die Gewichtung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Standorte in der Verantwortung der Post CH AG. Da die Post die Poststelle Wiedlisbach durch eine Postagentur im nahe gelegenen Coop ersetzt, ist im Übrigen nicht zu erwarten, dass die Zentrumsfunktion von Wiedlisbach grossen Schaden nehmen wird. Tatsächlich sind es nur einzelne – mit Ausnahme der Bareinzahlungen – wenig alltägliche Postgeschäfte, die in der Postagentur nicht erledigt werden können.

6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 206 (Oberaargau) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Wiedlisbach in eine Postagentur zehn Poststellen und dreizehn Postagenturen. Hinzu kommen 25 Orte mit Hausservice, zwei PickPost-Stellen und ein My Post 24-Automat (Datenbasis Stand 30. April 2018).
7. Die Gemeinderäte Wiedlisbach und Oberbipp verlangten, dass im Dossier der Post die Erreichbarkeit von Poststellen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Berggemeinden nachgewiesen werde. Diese seien von der Schliessung der Poststelle Wiedlisbach ebenfalls betroffen. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach geltendem Recht wird dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2017 betrug dieser Wert 96.1 % (publiziert im Jahresbericht 2017 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Berechnung dieses Wertes die Postagenturen den Poststellen gleichgestellt werden. Da die Post in Wiedlisbach eine Postagentur 200 m von der Poststelle entfernt betreiben will, ändert sich nichts am Erreichbarkeitswert, der nach diesen Vorgaben berechnet wird. Die PostCom berechnet aber bei der Abgabe von Empfehlungen zusätzlich unter dem Gesichtswinkel der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Zeitbedarf für die Reise zu den nächstgelegenen Poststellen: Die Poststelle Wangen an der Aare in 3 km Entfernung kann zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr ab der Poststelle Wiedlisbach mit einer Reisezeit von rund zehn Minuten erreicht werden. Die Poststelle Niederbipp in 4 km Entfernung kann ab der Poststelle Wiedlisbach mit einer Reisezeit von rund elf Minuten erreicht werden und die Poststelle Riedholz in rund 15 Minuten (jeweils inkl. erforderliche Fussmärsche). Die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr dauert von Oberbipp nach Niederbipp ca. fünf Minuten und von Attiswil nach Niederbipp ca. zehn Minuten. Sowohl in Attiswil als auch in Oberbipp gibt es eine Postagentur. Die Erreichbarkeit einer Poststelle ab Wiedlisbach, Attiswil und Oberbipp zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr kann somit ebenfalls als ausreichend beurteilt werden. Die Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr von Farnern, Wolfisberg und Rumisberg aus nach Wangen an der Aare oder Niederbipp sind deutlich länger als nach Wiedlisbach. Da es in Wiedlisbach aber eine Postagentur gibt und die Post zudem die Möglichkeit von Bareinzahlungen

an der Haustür anbietet (vgl. dazu Ziff. 9 hiernach), müssen die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden nur in Ausnahmefällen eine Poststelle aufsuchen.

8. Die Post wird die Poststelle Wiedlisbach durch eine Postagentur im Coop Wiedlisbach ersetzen. Im Vorfeld der Entscheideröffnung beabsichtigte die Post, im Coop Wiedlisbach im Rahmen eines Pilotprojektes eine neu entwickelte Bedientheke einzubauen. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung wegen der Eingaben der Gemeinden konnte Wiedlisbach an diesem Pilotprojekt nicht teilnehmen. Es ist jedoch nicht so klar, wie weit für die Gemeinde diese Zusammenhänge nachvollziehbar waren, zumal die Post auch in der Entscheideröffnung und in einer Dialogbestätigung mit der Gemeinde Oberbipp auf die Bedientheke Bezug genommen hat. Deshalb empfiehlt die PostCom der Post in der Postagentur Wiedlisbach nach Möglichkeit eine Bedientheke einzubauen. Durch die Bedientheke würde die Diskretion in der Postagentur verbessert. Es empfiehlt sich in diesem Fall das Aufstellen eines Schildes, das die Wartenden zur Wahrung von Distanz auffordert.
9. Der Agenturpartner hat im Vergleich zur Poststelle längere Öffnungszeiten (64.5 Std. im Vergleich zu 44.5 Std. pro Woche) und ist an sechs Tagen pro Woche geöffnet. Gegen die Postagentur als Ersatzlösung wenden die Gemeinderäte in ihren Stellungnahmen zum Dossier der Post ein, dass die Dienstleistungen einer Postagentur bei weitem nicht an die Dienstleistungen einer Poststelle anknüpfen könnten: Wichtige Dienstleistungen würden entfallen (z. Bsp. grössere Bargeld- und Münzbezüge). Die Post hat die Dienstleistungen, die in Postagenturen angeboten werden, laufend ausgebaut: Es können dort Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Der nächste Postomat befindet sich in Wangen an der Aare. In Wiedlisbach gibt es aber einen Bankomaten, bei dem mit der PostFinance Card Barbezüge bis CHF 1'000 getätigt werden können. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade ältere Menschen, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren. Durch die Möglichkeit der Abgabe von Massensendungen in Postagenturen wird die Nachfrage von Gemeinden, KMU und Vereinen abgedeckt. Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabevolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt.
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Wiedlisbach holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 11. Juli 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2017 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
11. Den Gemeinderäten von Wiedlisbach, Oberbipp und Attiswil ist beizupflichten, dass es im Poststellennetz der Region in jüngerer Vergangenheit zu grossen Umstrukturierungen gekommen ist. Die Besorgnis der Gemeindebehörden hinsichtlich Abbau des Service public ist deshalb verständlich.

Indessen hält die Post alle rechtlichen Vorgaben zur Erreichbarkeit ein und die Poststellen Wangen an der Aare und Niederbipp sind mit kurzer Reisezeit erreichbar. Letztere ist insbesondere auch von den Gemeinden Attiswil und Oberbipp in angemessener Zeit erreichbar. Da die Post in allen drei Gemeinden als Ersatzlösung eine Postagentur eingeführt hat bzw. einführen will, ist in der Region weiterhin eine gute Postversorgung gewährleistet. Zur Milderung der Schliessung der Poststelle Wiedlisbach empfiehlt die PostCom der Post jedoch, den Bedarf nach Postfächern abzuklären und bei nachgewiesenem Bedarf an zentraler Stelle eine entsprechend grosse Postfachanlage zu installieren. Zudem empfiehlt sie der Post nach Möglichkeit den Einbau einer Bedientheke in der Postagentur. Zur Verbesserung der Diskretion ist beim Bedienschalter ein Schild aufzustellen, mit dem die wartende Kundschaft zur Wahrung von Distanz aufgefordert wird.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, in der Postagentur Wiedlisbach nach Möglichkeit eine Bedientheke zu installieren. In diesem Fall soll die Post dafür sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll an zentraler Stelle in Wiedlisbach eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Wiedlisbach, Gemeinderat, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach
- Gemeinde Attiswil, Gemeinderat, Dorfstrasse 3, 4536 Attiswil
- Gemeinde Oberbipp, Gemeinderat, Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 11. Juli 2018 „Ersatz der Poststelle Wiedlisbach (BE) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen
Biel/Bienne, 11. Juli 2018

Ersatz der Poststelle Wiedlisbach (BE) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Wiedlisbach (BE) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2017 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

96.7% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2017 der Zugang für 98.2% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post